

Reglement zur Festlegung der Rückstellungspolitik

(Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17.11.2023)

Ausgabe 12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Begriffe und allgemeine Grundsätze	2
2.	Rückstellungspolitik	2
Art. 2	Versicherungstechnische Grundlagen	2
Art. 3	Technischer Zinssatz	3
Art. 4	Technische Rückstellungen	3
Art. 5	Verzinsung der Altersguthaben	3
2.1	Technische Rückstellungen für die aktiven Versicherten	3
Art. 6	Rückstellung für Pensionierungsverluste	3
2.2	Technische Rückstellungen für die Rentenbezüger	3
Art. 7	Rückstellung für einen kleinen Rentnerbestand	3
2.3	Weitere technische Rückstellungen.....	4
Art. 8	Weitere Rückstellungen	4
3.	Wertschwankungsreserve.....	4
Art. 9	Wertschwankungsreserve	4
4.	Bildung von Rückstellungen.....	4
Art. 10	Reihenfolge	4
5.	Freie Mittel	4
Art. 11	Bildung	4
Art. 12	Verwendung	5
6.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Änderung des Rückstellungsreglements.....	5
Art. 14	In-Kraft-Treten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe und allgemeine Grundsätze

- ¹ In Ausführung von Art. 48e BVV 2, unter Berücksichtigung von Art. 65b BVG, regelt der Stiftungsrat der Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (nachfolgend "Stiftung" genannt) die Bildung der technischen Rückstellungen und Reserven, welche notwendig sind, um die Sicherheit der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern zu gewährleisten.
- ² Gemäss Art. 47 BVV 2 haben die Vorsorgeeinrichtungen die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern. Die in der Jahresrechnung der Stiftung ausgewiesene Passivseite setzt sich entsprechend aus den folgenden Positionen zusammen, wobei zwischen den versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien und Rückstellungen (lit. a bis c) sowie weiteren zur Sicherstellung der Verpflichtungen notwendigen Reserven (lit. d) und den freien Mitteln (lit. e) unterschieden werden kann:
 - a) dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,
 - b) dem Vorsorgekapital der Rentenbezüglern,
 - c) den technischen Rückstellungen,
 - d) den Reserven,
 - e) den freien Mitteln.
- ³ Unter dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentenbezüglern versteht man die Beträge, welche durch den Experten für berufliche Vorsorge zur Wahrung der wohlverworbenen Rechte ermittelt werden.
- ⁴ Unter den technischen Rückstellungen versteht man einen reservierten Betrag, um eine bereits bekannte oder absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Stiftung gemäss Art. 44 BVV2 auswirkt. Damit soll die Sicherheit gewährleistet werden, die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und Rentenbezüglern erfüllen zu können. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Stiftung gebildet. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV2 als Verpflichtung berücksichtigt.
- ⁵ Um die finanzielle Lage der Stiftung zusätzlich zu stärken, kann die Stiftung, neben den technischen Rückstellungen, Reserven bilden. Unter Reserven (z.B. die Wertschwankungsreserve) versteht man in diesem Zusammenhang speziell ausgewiesene Beträge, um allfällige nach dem Bilanzstichtag entstehende Verpflichtungen zu decken. Eine Reserve kann aus dem gesamten Ertrag des abgeschlossenen Rechnungsjahres oder einem Teil davon gebildet werden.
- ⁶ Die Höhe der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen wird durch den Experten für berufliche Vorsorgegesetzes- und reglements-konform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten und basierend auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt CHF 800'000.00 (achthunderttausend). Die Stifterin hat der Stiftung gleichzeitig mit dem Anfangsvermögen eine weitere Zuwendung von CHF 2'500'000 (zweieinhalb Millionen) überwiesen. Diese weitere Zuwendung stellt als Anschubfinanzierung eine nicht-technische Rückstellung dar.

2. Rückstellungspolitik

Art. 2 Versicherungstechnische Grundlagen

- ¹ Die Stiftung verwendet die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020 als Generationentafel.
- ² Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode benutzt.

Art. 3 Technischer Zinssatz

- ¹ Bei seiner Empfehlung für die Festlegung des technischen Zinssatzes stützt sich der Experte für berufliche Vorsorge auf die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.
- ² Die Stiftung verwendet zurzeit einen technischen Zins von 2.00%.

Art. 4 Technische Rückstellungen

- ¹ Die versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien (= Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) müssen unabhängig vom Jahresergebnis in der Höhe ihres Zielwerts bilanziert werden.
- ² Im Fall eines positiven Jahresergebnisses (= Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve) wird ein allfälliger Ertragsüberschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zu der festgelegten Sollgrösse verwendet. Allfällige weitere Ertragsüberschüsse können ggf. für den Aufbau von weiteren Reserven verwendet werden; ansonsten gelten sie als freie Mittel.
- ³ Im Fall eines negativen Jahresergebnisses (= Aufwandüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve) werden zuerst die freien Mittel und anschliessend die Wertschwankungsreserve bis auf Null reduziert. Bei einem allfällig noch grösseren Aufwandüberschuss entsteht bzw. vergrössert sich eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2.
- ⁴ Die Höhe der technischen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Technische Rückstellungen der Stiftung sind:
 - a) die Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 - b) die Rückstellung für einen kleinen Rentnerbestand.
- ⁵ Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

Art. 5 Verzinsung der Altersguthaben

Der Stiftungsrat legt nach Ziffer 2.4.5 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben jährlich fest. Dabei berücksichtigt er die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung.

2.1 Technische Rückstellungen für die aktiven Versicherten

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- ¹ Der Altersrücktritt erfolgt flexibel zwischen dem Alter 58 und 70. Der Umwandlungssatz ist für die vorzeitige Altersrente vor Alter 65 und auch für die ordentliche Pensionierung und die aufgeschobene Pensionierung günstiger als der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz festgelegt.
- ² Der Sollbetrag der Rückstellung für Pensionierungsverluste berücksichtigt die zu erwartenden jährlichen Belastungen aus den Pensionierungen. Grundlage für die Berechnung ist die Differenz zwischen reglementarischen und versicherungstechnisch korrekt berechneten Umwandlungssätzen sowie die Altersguthaben der Versicherten ab Alter 58 im Zeitpunkt der Pensionierung. Eine individuelle Anhebung der reglementarischen Altersrente auf die BVG-Altersrente wird berücksichtigt. Es wird angenommen, dass 40% der Altersleistungen in Kapitalform bezogen werden. Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.2 Technische Rückstellungen für die Rentenbezüger

Art. 7 Rückstellung für einen kleinen Rentnerbestand

Bei kleinen Rentnerbeständen können die Erfahrungswerte für Lebenserwartung und Verheiratungswahrscheinlichkeiten sehr stark von den technischen Grundlagen abweichen. Deshalb wird eine entsprechende Rückstellung gebildet, mit der die Abweichungen von den Erwartungswerten der technischen Grundlagen finanziert werden können. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch den Sollbetrag und die Höhe der Rückstellung und passt sie den

aktuellen Verhältnissen an. Die Rückstellung (RS) wird nach der folgenden Formel berechnet: $RS = \frac{VK}{m \cdot \sqrt{n}}$ Die Rückstellung ist somit vom Vorsorgekapital der Rentner (VK), von dem Faktor m und der Anzahl Rentner (n) abhängig.

2.3 Weitere Rückstellungen

Art. 8 Weitere Rückstellungen

- ¹ Allfällige weitere technische Rückstellungen (z.B. für pendente Invaliditätsfälle, Härtefälle, Teilliquidation, Reduktion des technischen Zinssatzes etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.
- ² Die Bildung weiterer Rückstellung/en muss im Anhang der Jahresrechnung erläutert werden. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie im Rückstellungsreglement speziell zu regeln.
- ³ Die weiteren Zuwendungen der Stifterin können zur Vermeidung von Verwässerungseffekten bei zukünftigen Anschlüssen, zur Bildung der technischen Rückstellungen und der Reserven oder zu anderen der Stiftung als Ganzes dienenden Zwecken herangezogen werden, soweit der Stiftungsrat eine solche Verwendung ausdrücklich beschliesst. Die nicht für diese Zwecke verwendeten Zuwendungen werden als nicht-technische Rückstellungen in der Bilanz reserviert.

3. Wertschwankungsreserve

Art. 9 Wertschwankungsreserve

- ¹ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Die Anschubfinanzierung trägt als nicht-technische Rückstellung nicht zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bei.
- ² Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird vom unabhängigen, externen Anlageexperten nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht.
- ³ Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5 % über zwei Jahre angestrebt.

4. Bildung von Rückstellungen

Art. 10 Reihenfolge

- ¹ In der Regel werden die Rückstellungen unter Berücksichtigung der Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben in folgender Reihenfolge gebildet:
- ¹ Prioritär sind die Rückstellungen für Pensionierungsverluste sowie die Rückstellung für einen kleinen Rentnerbestand zu bilden.
- ² Die übrigen Rückstellungen werden gemäss Entscheid des Stiftungsrats und soweit erforderlich unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge gebildet.
- ³ Ein nach Festlegung des Zinssatzes und Bildung der Rückstellungen resultierendes positives Jahresergebnis wird zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Ein resultierendes negatives Jahresergebnis wird soweit möglich der Wertschwankungsreserve belastet.

5. Freie Mittel

Art. 11 Bildung

Freie Mittel können ausgewiesen werden, sofern alle technischen Rückstellungen (Abschnitt 2) und die Wertschwankungsreserve (Abschnitt 3) mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind. Die Zuwendungen der Stifterin sind nicht Bestandteil der freien Mittel.

Art. 12 Verwendung

- ¹ Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung. Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.
- ² Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.
- ³ Die freien Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:
 - a) Leistungsverbesserungen für Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Altersguthaben.
 - b) Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen.
 - c) Bildung von weiteren Rückstellungen
 - d) Zuteilung an die Vorsorgewerke.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung des Rückstellungsreglements

Die Bestimmungen des Reglements zur Festlegung der Rückstellungspolitik werden bei Veränderungen der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur, jedoch mindestens alle drei Jahre, durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft, und wenn notwendig, durch den Stiftungsrat angepasst.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Das Rückstellungsreglement wurde durch den Stiftungsrat am 17. November 2023 genehmigt und tritt auf den 31. Dezember 2023 in Kraft. Das Rückstellungsreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.